



I.

An den Vorsitzenden des Bezirksausschusses
16 - Ramersdorf-Perlach
Herrn Thomas Kauer

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
22.07.2020

Böller mit ausschließlicher Knallwirkung auch in Ramersdorf-Perlach ab dem Jahreswechsel 2020/2021 verbieten

Antrag Nr. 14-20 / B 07264 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 05.12.2019

Sehr geehrter Herr Kauer,

der oben genannte Antrag wurde uns vom Direktorium mit der Bitte um weitere Bearbeitung zugeleitet. Der Antrag bezieht sich auf ein Geschäft der laufenden Verwaltung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO und § 22 GeschO i.V.m. § 12 Abs. 3 Bezirksausschuss-Satzung. Eine beschlussmäßige Behandlung der Angelegenheit im Bezirksausschuss ist mithin rechtlich nicht möglich. Ich erlaube mir daher, Ihren Antrag auf dem Schriftweg wie folgt zu beantworten.

In diesem Antrag wurde gefordert, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ab dem Jahreswechsel 2020/2021 auch im 16. Stadtbezirk – Ramersdorf-Perlach verboten werden soll.

Dazu im Einzelnen:

Nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebung über das Sprengstoffrecht. Diesbezüglich hat das Bundesministerium des Innern durch Erlass der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen von Silvesterfeu-

erwerk detailliert geregelt, so dass für die betreffenden Städte bzw. Kommunen keine Möglichkeit besteht, über den vorgegebenen Rahmen der 1. SprengV hinaus durch eigene Anordnungen tätig zu werden und entsprechende Verbote zu erlassen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass durch Erlass der 1. SprengV die von den Feuerwerkskörpern ausgehenden spezifischen Gefahren abschließend geregelt sind.

Gleichwohl wurde den Kommunen im § 24 Abs. 2 1. SprengV die Möglichkeit gegeben, das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen einzuschränken.

Gemäß §§ 23 und 24 1. SprengV ist das Abbrennen von Silvesterfeuerwerk in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31.12. und am 01.01. nicht erlaubt. Dies trifft aber größtenteils nicht auf die bebauten Bereiche in München zu, die in der Regel aus Ziegeln oder Stein/Beton errichtet wurden.

Ebenfalls kann die zuständige Behörde allgemein oder für den Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung (also nur die Silvesterkracher) in bestimmten dicht besiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden auch am 31.12. und 01.01. nicht abgebrannt werden dürfen. Somit bleibt festzuhalten, dass die in der 1. SprengV vorgesehenen Ermächtigungen kein generelles Abbrennverbot von Silvesterfeuerwerk für das Stadtgebiet München bzw. die größten Teile des Stadtgebietes zulassen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb von Silvester grundsätzlich verboten ist und einer Genehmigung der zuständigen Kommune bedarf (§§ 23 und 24 1. SprengV).

Letztlich lässt der abschließende Regelungscharakter der 1. SprengV, die dem Bundesrecht angehört, einen Rückgriff auf Landesrecht grundsätzlich nicht zu (vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136 / 15 N). Dies wird dadurch begründet, dass das bestimmungsgemäße Abbrennen von Silvesterfeuerwerk keine Gefahr - sondern allenfalls eine Belästigung - darstellt.

Rechtliche Bewertung eines Abbrennverbotes für Silvesterknaller im 16. Stadtbezirk bzw. stadtweit

Das Kreisverwaltungsreferat wird nach derzeitigem Stand die Allgemeinverfügungen von 2019/2020 auch für Silvester 2020/2021 wieder anwenden. Eine Ausweitung des Abbrennverbotes von Pyrotechnik mit ausschließlicher Knallwirkung ist nicht vorgesehen.

Nach § 24 Abs 2 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) kann die zuständige Behörde anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung **in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden** zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde gewählt, um eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürger im dicht besiedelten Innenstadtbereich zu erhalten. Die Entlastung bezieht sich vor allem auf die negativen Begleiterscheinungen (Lärm, körperliche Unversehrtheit) beim Abbrennen von Silvesterknallern. Außerdem konnte eine klare Abgrenzung erfolgen, da der Bereich innerhalb des Mittleren Rings (Umweltzone) anhand der Karte relativ einfach festgelegt werden konnte und die Umweltzone fast jedem/r Münchner/in bekannt ist. Da den

Bürger*innen, die Silvesterknaller abbrennen wollen, noch ausreichend Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des Mittleren Rings gegeben werden, ist auch die Verhältnismäßigkeit gewahrt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes kann nur in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden ein Knallerverbot erlassen werden. Die Landeshauptstadt München vollumfänglich als dichtbesiedelt anzusehen, würde vor Gericht keinen Bestand haben, da unbestritten auch Bereiche in München vorhanden sind, die dem Wortlaut des Gesetzestextes - einer dichten Besiedelungsstruktur - nicht standhalten. Somit fehlt es hier an den Tatbestandsvoraussetzungen des § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 1. SprengV. Das bestehende Abbrennverbot betrifft den 16. Stadtbezirk aber bereits in Teilen.

Der Bereich innerhalb des Mittleren Rings wurde auch deswegen gewählt, um keinen Flickenteppich innerhalb der Landeshauptstadt München zu erhalten. Er sollte so groß sein, dass eine spürbare Entlastung für die Münchner Bürgerinnen und Bürger vorhanden ist. Aber er sollte auch nicht größer sein, damit den Bürgerinnen und Bürgern, die Pyrotechnik abbrennen wollen, noch ausreichend Möglichkeiten gegeben werden, dies zu tun. Ein stadtweites Abbrennverbot von Silvesterknallern ist rechtlich nicht möglich.

Zudem teilen wir Ihnen noch mit, dass im Kreisverwaltungsausschuss am 29.09.2020 ein Antrag der ÖDP Fraktion vom 03.01.2020 unter der Antrags Nr. 14-20 / A 06472, welcher die Thematik der Ausweitung von Feuerwerksverbotszonen behandelt, in einer entsprechenden Beschlussvorlage eingebracht werden wird.

Ich darf Sie um Kenntnisnahme dieser Ausführungen bitten und gehe davon aus, dass die Angelegenheit damit erledigt ist.